

Schriften zur Rechtstheorie

Heft 130

Teleologisches Rechtsverständnis

**Wissenschaftstheoretische und geistesgeschichtliche
Grundlagen einer zweckorientierten Rechtswissenschaft**

Von

Dr. Ingo Mittenzwei



Duncker & Humblot · Berlin

INGO MITTENZWEI

Teleologisches Rechtsverständnis

Schriften zur Rechtslehre

Heft 130

Teleologisches Rechtsverständnis

**Wissenschaftstheoretische und geistesgeschichtliche
Grundlagen einer zweckorientierten Rechtswissenschaft**

Von

Dr. Ingo Mittenzwei



Duncker & Humblot · Berlin

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albertus-Magnus-Universität zu Köln
gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Mittenzwei, Ingo:

Teleologisches Rechtsverständnis : wissenschaftstheoretische
und geistesgeschichtliche Grundlagen einer zweckorientierten
Rechtswissenschaft / von Ingo Mittenzwei. – Berlin : Duncker
u. Humblot, 1988

(Schriften zur Rechtslehre ; H. 130)

Zugl.: Köln, Univ., Habil.-Schr., 1987

ISBN 3-428-06543-3

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Satz: Hagedornsatz, Berlin 46

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-06543-3

Vorwort

Die Arbeit ist im Wintersemester 1986/87 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Habilitationsschrift angenommen worden. Das Manuskript wurde bereits im Frühjahr 1984 abgeschlossen; später erschienene Literatur habe ich, soweit sie zum Überdenken des eigenen Standpunktes herausforderte, nach Möglichkeit noch berücksichtigt.

Danken möchte ich den Gutachtern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, den Herren Professoren Dr. Alexander Lüderitz, Dr. Martin Kriele und Dr. Klaus Luig für die anregende und wohlmeinende Kritik der Schrift. Besonderen Dank schulde ich jedoch Herrn Professor Dr. Jens Peter Meincke, der mir als Seminardirektor mit Geduld und aufmunterndem Zuspruch die Möglichkeit offengehalten hat, meine methodischen und historischen Gedankengänge abzuschließen.

Dank schulde ich auch Frau Sigrid Barth und meiner Frau für die mühevollen Reinschrift des Manuskriptes. Der Forschungsgemeinschaft danke ich für die Gewährung eines Zuschusses zu den Druckkosten der Arbeit.

Köln, im Oktober 1988

Ingo Mittenzwei

Inhaltsübersicht

Einleitung	13
1. Teil	
Methodologische und wertheoretische Bedingungen eines teleologischen Rechtsverständnisses	25
<i>A. Entwurf eines rechtsphilosophischen Bezugsrahmens</i>	25
I. Erkenntnistheoretisches Prolegomenon	25
II. Teleologisches und kausales Denken	45
III. Logik contra Dialektik	70
<i>B. Zur Lage der Jurisprudenz als teleologischer Wissenschaft</i>	93
I. Ziel und Eigenart der Rechtswissenschaft	93
II. Formale Rationalität des Zweckhandelns im modernen Wissenschaftsverständnis	108
III. Die ethische Problematik materialer Orientierung des Zweckhandelns	138
IV. Regeln und Prinzipien inhaltlicher Zweckdiskussion	165
V. Offene Fragen – Wegweisungen	196
2. Teil	
Die historischen Grundlagen teleologischer Rechtswissenschaft	228
<i>C. Entwurf eines wissenschaftsgeschichtlichen Bezugsrahmens</i>	228
I. Zum Gehalt der Interpretationsmethoden von Rechtssätzen	228
II. Historische Rekonstruktion des Unternehmens Wissenschaft	273
III. Kritik und Modifikation der historischen Rekonstruktion	290
IV. Tradition und Neuerung in der zeitgenössischen Rechtswissenschaft	318

<i>D. Die Entwicklung neuzeitlicher Rechtswissenschaft als Abfolge paradigmatischer Rechtsverständnisse</i>	325
I. Die unbezweifelbare Autorität überlieferter Texte	325
II. Die Begründung des Rechts aus logischen Systemen der Vernunft	340
III. Geschichte des Rechts als positive Wissenschaft	361
IV. Gesetzespositivismus und das Problem der Begründung richtigen Rechts ...	377
Literaturverzeichnis	399
Sachverzeichnis	436

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
1. Teleologische Auslegung als interessenjuristisches und philosophisches Problem (S. 13). 2. Zur zeitgenössischen Gerechtigkeitsdiskussion (S. 14). 3. Gesetz und überpositives Recht (S. 16). 4. Die wertgebundene Ordnung des Grundgesetzes (S. 20). 5. Systematische und historische Betrachtung des Gegenstandes als Einheit eines theoretischen Rahmenwerkes (S. 22).	
1. Teil	
Methodologische und werttheoretische Bedingungen eines teleologischen Rechtsverständnisses	
A. Entwurf eines rechtsphilosophischen Bezugsrahmens	25
I. Erkenntnistheoretisches Prolegomenon	
1. Kants Wissenschaftsbegriff und Erkenntnislehre (S. 25). 2. Die Frage der Gegenstandskonstitution (S. 28). 3. Spontaneität und Rezeptivität des Bewußtseins in Fichtes Wissenschaftstheorie (S. 33). 4. Konsequenzen für die Begründung einer naturrechtlichen Position (S. 35). 5. Schwierigkeiten eines subjektiv-formalen Idealismus (S. 38). 6. Denken und Sein bei Hegel (S. 43).	
II. Teleologisches und kausales Denken	45
1. Teleologie als Entfaltung von Ganzheiten (S. 45). 2. Zwecktätigkeit bei Aristoteles (S. 46). 3. Finalität als umgekehrte Kausalität (S. 48). 4. Finalität und Normativität als Determinationen des geistigen Seins (S. 51). 5. Interventionistische Kausaltheorie (S. 52). 6. Die aristotelische Entelechie (S. 53). 7. Nicolai Hartmanns Einwände (S. 55). 8. Eine falsche Alternative und ihre aporetischen Folgen (S. 58). 9. Die Differenz von Äußerem und Innerem (S. 65). 10. Arten der Zweckmäßigkeit und der Übergang zur Dialektik der Begriffe (S. 68).	
III. Logik contra Dialektik	70
1. Analytik und Dialektik bei Aristoteles und Kant (S. 70). 2. Die Entstehung des dialektischen Dreischrittes und seine Entfaltung bei Fichte (S. 76). 3. Dialektik als Bewegung sprachlicher Gehalte bei Hegel (S. 80). 4. Relativierung der aristotelischen Logik (S. 87). 5. Ganzheitliche und kausal-mechanische Wirklichkeitsbetrachtung (S. 91).	

<i>B. Zur Lage der Jurisprudenz als teleologischer Wissenschaft</i>	93
I. Ziel und Eigenart der Rechtswissenschaft	93
1. Der Ertrag der bisherigen Erörterung (S. 93). 2. Die Aufgaben der Rechtswissenschaft (S. 95). 3. Recht als wissenschaftlicher Gegenstand (S. 97). 4. Das Verhältnis zur Rechtsdogmatik (S. 103). 5. Unverzichtbarkeit der Sinnfrage (S. 105). 6. Die fragwürdige Trennung von Erkennen und Handeln (S. 106).	
II. Formale Rationalität des Zweckhandelns im modernen Wissenschaftsverständnis	108
1. Höhere Effektivität als Ziel formaler Teleologie (S. 108). 2. Deskriptive und normative Entscheidungstheorie (S. 109). 3. Bedingungen rationaler Entscheidung (S. 112). 4. Die sog. Spieltheorie (S. 115). 5. Informationsgewinnung und -verarbeitung (S. 118). 6. Die Problemdefinition als Ausgangspunkt (S. 120). 7. System- und Interdependenzanalyse (S. 122). 8. Kritik der logischen Rationalität (S. 124). 9. Nutzen- und Präferenztheorie (S. 125). 10. Schwierigkeiten der Wahrscheinlichkeitsberechnung (S. 128). 11. Zur Rationalität sog. Sozialwahlen (S. 131). 12. Verdienste der Entscheidungslogik und unerfüllbare Erwartungen (S. 136).	
III. Die ethische Problematik materialer Orientierung des Zweckhandelns	138
1. Ethischer Emotivismus (S. 138). 2. Die Begründung von Wert- und Normaussagen (S. 141). 3. Skeptizismus, Relativismus und Ideologieverdacht (S. 145). 4. Die Idee der Freiheit als transzendente Letztbegründung der Ethik (S. 149). 5. Freiheit als Aufgebenheit (Sollen) und Anerkennung von Freiheit (S. 155). 6. Die anthropologische Basis der Ethik (S. 157). 7. Schwächen des individualistischen Utilitarismus (S. 160).	
IV. Regeln und Prinzipien inhaltlicher Zweckdiskussion	165
1. Vernunft- und Moralprinzip als Grundsätze teleologischer Systembildung (S. 165). 2. Hegels Kritik an Kant und seine dialektische Rekonstruktion sittlichen Rechts (S. 167). 3. Sittlichkeit in Familie, bürgerlicher Gesellschaft und Staat (S. 173). 4. Ethik als dialogische Konfliktbewältigung (S. 178). 5. Regeln und Grundsätze eines rationalen Diskurses über Werte (S. 180). 6. Das Ideal einer Kommunikationsgemeinschaft (S. 189). 7. Rechtfertigung von praktischen Beschlüssen (S. 191). 8. Das Postulat produktiver Diskurseröffnung (S. 194).	
V. Offene Fragen – Wegweisungen	196
1. Zur Ursache des Wertpluralismus (S. 196). 2. Der Unterschied zwischen Individual- und Sozialethik (S. 200). 3. Kritische Normgenese anhand einer empirisch ermittelten Bedürfnisstruktur (S. 202). 4. Einige Aspekte des Gerechtigkeitsbegriffes in historischer Sicht (S. 206). 5. Das Problem sprachlicher Verständigung, dargestellt am Beispiel der Sprachphilosophie L. Wittgensteins (S. 215).	

2. Teil

Die historischen Grundlagen teleologischer Rechtswissenschaft	228
<i>C. Entwurf eines wissenschaftsgeschichtlichen Bezugsrahmens</i>	228
I. Zum Gehalt der Interpretationsmethoden von Rechtssätzen	228
1. Das Anliegen (S. 228). 2. Wortgetreue Auslegung (S. 230). 3. Prädikation, Extension und Intension von Ausdrücken (S. 232). 4. Die Unzulänglichkeit sprachlicher Interpretation (S. 238). 5. Eine semantische Wurzel theoretischer Streitigkeiten (S. 240). 6. Möglichkeiten systematischer Auslegung (S. 241). 7. System und Wissenschaft im Wandel (S. 243). 8. Folgerungen für das Systemverständnis im Normbereich (S. 251). 9. Die historisch-systematische Methode in der Deutung Fr. C. v. Savignys (S. 253). 10. Historische contra rationalistische Aufklärung und ihr Dilemma (S. 257). 11. Für und wider die subjektiv-teleologische Auslegung (S. 261). 12. Das Ziel objektiv-teleologischer Interpretation (S. 267).	
II. Historische Rekonstruktion des Unternehmens Wissenschaft	273
1. Analytische Wissenschaftstheorie (S. 273). 2. Thomas S. Kuhns Schilderung paradigmageleiteter Normalwissenschaft (S. 275). 3. Zum Begriff des Paradigmas (S. 279). 4. Die Struktur außerordentlicher Wissenschaft (S. 283). 5. Die Frage des wissenschaftlichen Fortschritts (S. 288).	
III. Kritik und Modifikation der historischen Rekonstruktion	290
1. Zum veränderten, wissenschaftlichen Selbstverständnis (S. 290). 2. Karl R. Poppers Wissenschaftskonzept (S. 293). 3. Poppers Kritik an Kuhns Normalwissenschaft (S. 299). 4. Die Rationalität der Theorienwahl (S. 302). 5. Weitere Einwände gegen die Normalwissenschaft (S. 303). 6. Was heißt „wissenschaftliche Revolution“? (S. 308). 7. Eine Neuinterpretation wissenschaftlicher Theorien (S. 311). 8. Die Erforschung kultureller Regelsysteme als wissenschaftsgeschichtliche Leitidee (S. 315).	
IV. Tradition und Neuerung in der zeitgenössischen Rechtswissenschaft	318
1. Rechtswissenschaft als Normalwissenschaft (S. 318). 2. Strukturkerndiskussion und Paradigmakrise (S. 322).	
<i>D. Die Entwicklung neuzeitlicher Rechtswissenschaft als Abfolge paradigmatischer Rechtsverständnisse</i>	325
I. Die unbezweifelbare Autorität überlieferter Texte	325
1. Das Justinianische Recht als Forschungsgegenstand einer entstehenden Rechtswissenschaft (S. 325). 2. Die wissenschaftliche Arbeitsweise der Glossa-	

toren und Kommentatoren (S. 329). 3. Die scholastischen Wurzeln der Semantik (S. 334). 4. Der Einfluß der Scholastik auf das zeitgenössische Rechtsverständnis (S. 337). 5. Humanistische Kritik und beginnende Krise (S. 339).	
II. Die Begründung des Rechts aus logischen Systemen der Vernunft	340
1. Schulenstreit und Experimentierphase (S. 340). 2. Humanistische Rechtswissenschaft (S. 342). 3. Die ramistische Logik und Wissenschaftslehre (S. 343). 4. Hermann Vultejus' <i>Iurisprudentia Romana</i> (S. 345). 5. Die systematische Erfassung des Rechts durch Johannes Althusius (S. 347). 6. Hugo Grotius' Versuch einer Grundlegung des Rechts (S. 351). 7. Die Erweiterung der naturwissenschaftlichen Methode durch René Descartes (S. 356).	
III. Geschichte des Rechts als positive Wissenschaft	361
1. Systematisches Naturrecht (S. 361). 2. Empiristische Kritik und Erkenntnislehre (S. 362). 3. Kants Einfluß auf die Erneuerung der Rechtswissenschaft (S. 367). 4. Das neue Paradigma (S. 371). 5. Die Problematik des inneren Systems und ungenutzte Forschungsansätze (S. 374).	
IV. Gesetzespositivismus und das Problem der Begründung des richtigen Rechts	377
1. Zum methodischen Verständnis der Historischen Rechtsschule (S. 377). 2. Erfahrung als Wissenschaftskriterium (S. 381). 3. Die Grundlagen des Utilitarismus bei J. St. Mill und J. Bentham (S. 385). 4. Der utilitaristische Einfluß auf R. v. Ihering und die Interessenjurisprudenz (S. 389). 5. Die Krise des szientistischen Rechtsverständnisses (S. 392). 6. Zur Rationalität der juristischen Interpretation (S. 393). 7. Das höchste Ziel (S. 395).	
Literaturverzeichnis	399
Sachverzeichnis	436

Einleitung

1. Teleologische Auslegung als interessenjuristisches und philosophisches Problem

Recht teleologisch verstehen heißt, es von seinen Zwecken her deuten und auslegen. Vordergründig scheint es dabei um die Ermittlung und Interpretation der subjektiven, politischen Zwecke des jeweiligen historischen Gesetzgebers zu gehen, und in der Tat wird vielfach der Versuch unternommen, den Rechtsanwender bei der Auslegung von Rechtstexten hierauf zu beschränken. Wer das akzeptiert und sich in diese Richtung lenken läßt, wird die Rechtspraxis zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen nehmen und systematisch prüfen, wie dort Sinn und Zweck von Gesetzen oder Normen argumentativ herangezogen werden; wahrscheinlich wird er Fallgruppen bilden, Regeln ableiten und Vorschläge zur Verbesserung der Argumentationsmuster unterbreiten. Die vorrechtliche Basis einer solchen, rechtlichen Betrachtungs- und Verfahrensweise ist mit den Begriffen Interessen- und Wertungsjurisprudenz hinreichend deutlich bezeichnet.

Man kann sich dem Thema allerdings auch von einer anderen, problematischeren Seite her nähern und fragen, warum es überhaupt gerechtfertigt ist, den Sinn und Zweck von Normen zu berücksichtigen, welchen Grund es hat, daß Gesetzeszwecke auf die Rechtsanwendung Einfluß gewinnen, obwohl sie doch häufig gar nicht ausdrücklich formuliert oder umstritten sind und sich im Laufe der Zeit sogar verändern können. Die Fragen nach Grund und Begründung, nach Möglichkeit und Rechtfertigung der Zweckeinwirkung auf rechtliche Entscheidungen sind keine spezifisch juristischen Fragen mehr, die auf herkömmliche Weise, sozusagen systemimmanent, beantwortet werden können. Wer sich fragt, warum es sinnvoll ist, teleologisch zu denken, wie diese Denkweise richtig abläuft, welche Gründe es gibt, nach Zwecken zu forschen, um sich von ihnen leiten zu lassen, überschreitet den Rahmen gefestigter, dogmatischer Tradition und wendet sich einem philosophischen Problembereich zu. Letztlich geht es ihm nicht mehr um die Legalität von Urteilen, die sich aus der Übereinstimmung von gesetzgeberischem Willen und konkreter, rechtlicher Entscheidung ergibt, sondern um die tiefere Einsicht in die Legitimität der Herrschaft des Rechts im Kampf der Interessen schlechthin, welche nur durch Orientierung an einer Idee des Rechts gewonnen werden kann. Sein Blick wird sich deshalb vorderhand auf die objektiven Zwecke bzw. Rechtsprinzipien richten, welche zwar heute in vielen entwickelten Rechtsordnungen ihren Niederschlag gefunden haben, ihrer Natur nach aber vor aller willentlichen Setzung und vor allem gesetztem Recht Gültigkeit beanspruchen. Ihm stellt sich

als erstes zwingend das erkenntnistheoretische Problem, wie diese vorrechtlichen, sittlichen Zwecke erkannt und objektiv einsichtig gemacht werden können, und ob es Wege der Zweckermittlung und Zweckentfaltung gibt, welche die Zusammenhänge einer Wertordnung erkennen lassen. Im Hinblick auf die Rechtsidee formuliert, wird er sich fragen müssen, ob Gerechtigkeit ein mögliches Ziel von Recht ist oder ob es sie, objektiv, vom wissenschaftstheoretischen Standpunkt aus betrachtet, gar nicht gibt, weil sie etwa schon begrifflich, d.h. als Vorstellung von einem bestimmten Inhalt, nicht gefaßt werden kann.

Der Blick auf Recht und Staat aus sittlicher Perspektive, manifest geworden in den abstrakten Begriffen der Gerechtigkeit und der Rechtsidee, gehört seit den Anfängen europäischer Philosophie in Griechenland bis weit in die Zeit der Aufklärung hinein zum eisernen Bestand philosophischer Erörterung. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts, nach Hegels Tod, verliert dieses Grundthema philosophischer Besinnung und politischer Kritik an bestehenden Verhältnissen allmählich an Gewicht und wird durch eine Gesellschaftskritik im Geiste von Utopien der Rechts- und Herrschaftsfreiheit in den Hintergrund gedrängt. In jüngster Zeit freilich scheint die Bereitschaft, Möglichkeiten und Grenzen eines interdisziplinären Gerechtigkeitsdiskurses neu auszumessen, angesichts einer radikalen Institutionenkritik, die prinzipiell die Legitimität von Recht und Staat im menschlichen Zusammenleben verneint, wieder zu wachsen. Die weitläufige Diskussion, deren Kardinalproblem die richtige Bestimmung des Bezugspunktes der Gerechtigkeitsprinzipien ist, bildet in ihrer gegenwärtigen Unabgeschlossenheit den Hintergrund des ersten, wissenschaftstheoretischen Teils dieser Abhandlung, in dem es um eine Bestandsaufnahme teleologischen Denkens und eine Vergewisserung des Verhältnisses von Recht und Ethik als des Inbegriffes höchster Zwecke individuellen und kollektiven, menschlichen Handelns geht.

2. Zur zeitgenössischen Gerechtigkeitsdiskussion

Unter den verschiedenen methodologischen Strömungen innerhalb der Rechtswissenschaft wissen sich die Anhänger der Interessenjurisprudenz, wie bereits erwähnt, der teleologischen Interpretation des Rechts besonders verpflichtet. Philosophische Grundlage dieser methodologischen Richtung ist der ethische Utilitarismus, der in seiner geistigen Heimat, der englischsprachigen Welt, in langer Tradition zu einem differenzierten Instrument empirisch-rationaler Normenbegründung ausgebaut wurde. Höchstes Gut und oberster Orientierungspunkt ist ihm das menschliche Glück und Wohlergehen, Leitziel dementsprechend die Erfüllung menschlicher Bedürfnisse und Interessen, wobei allerdings nicht das Glück bestimmter Individuen oder Gruppen, sondern das aller von den Folgen der zu beurteilenden Handlungen Betroffenen ausschlaggebend ist. Sieht man davon ab, daß die inhaltliche Qualifikation des als Endzweck menschlichen Strebens bestimmten, vollendeten Zustandes der Glückseligkeit und die Wahl der dazu vorzüglich geeigneten Mittel höchst unterschiedlich beantwortet werden kann (und wird), legt diese am Prinzip der Nützlichkeit ausgerichtete, ethische Betrachtungsweise, gleichgültig, ob sie nun über einzelne

Handlungen oder Handlungsmaximen ihr Urteil fällt, fundamentale Strukturen unseres Strebens frei: einmal die Unterscheidung nach dem Schema von Mittel und Zweck (wir wollen etwas um eines anderen willen; wir wollen etwas, teils um seiner selbst, teils um eines anderen willen; wir wollen etwas allein um seiner selbst willen); zum anderen die Unterscheidung nach dem Schema von Teil und Ganzem (Gegenstand unseres Strebens ist ein Ziel, das sich aus mehreren Gütern, Zuständen, Handlungen etc. zusammensetzt); schließlich die Unterscheidung nach dem Schema der Rangordnung (unter verschiedenen Zwecken bevorzugen wir einige vor anderen), welches uns zusammen mit den anderen die Idee einer Hierarchie oder eines Ordnungszusammenhangs innerhalb der Pluralität der Werte nahelegt.

Die Stärke des Utilitarismus und seine weite Verbreitung beruhen auf der einsichtigen Verbindung des rationalen Prinzips der Nützlichkeit mit empirischen Erkenntnissen über die Folgen von Handlungen und deren Bedeutung für das Wohlergehen der von ihnen Betroffenen, auch auf der weitgehenden Übereinstimmung der abgeleiteten ethischen Pflichten mit den gewöhnlichen moralischen Überzeugungen; seine Schwäche dagegen auf der mangelnden, theoretischen Begründung des Nützlichkeitsprinzips und der unzureichenden Antwort auf das Gerechtigkeitsproblem. Wenn das menschliche Glück, so muß man fragen, in so unterschiedlichen Zielen wie Reichtum, Macht, Ruhm, Freundschaft, Liebe, Wissen, Kunst, Meditation (Gemeinschaft mit dem Göttlichen) gesucht und gefunden wurde, wenn es also nicht die Spitze einer Hierarchie von Zwecken, sondern der Inbegriff der Erfüllung menschlicher Bedürfnisse und Wünsche ist, kann es dann der Bezugspunkt von Gerechtigkeitsprinzipien bei der Verteilung gesellschaftlicher Grundgüter sein? Geht es in einer gerechten Gesellschaftsordnung um die Verteilung von Glücks- oder um die Verteilung von Freiheitschancen? Was leistet der Glücksbegriff für die Legitimation von Recht und Staat angesichts einer extensiven Kritik an politischen Institutionen im Lichte der Utopien von Herrschaftsfreiheit?

Gerechtigkeit als rechtsphilosophischer und ethischer Grundbegriff in seiner objektiven, institutionellen, politisch-sozialen Bedeutung ist das oberste, normative Prinzip einer Gesellschaft, die das Zusammenleben ihrer Mitglieder trotz aller wirtschaftlichen und geistigen Gegensätze kooperativ zum Wohle aller gestalten will. Als Ideal ist sie das primäre Kriterium für die Beurteilung sowohl der politischen und rechtlichen Institutionen (Gesetzgebung, Rechtsprechung, vollziehende Gewalt) als auch aller individuellen Handlungen in den informell geregelten Bereichen wie etwa Familie und Nachbarschaft. Ihren Kern bilden nach unseren heutigen Vorstellungen die Ideen der unantastbaren Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität. Wie aber werden diese Ideen in der Praxis umgesetzt, wie werden Recht und Staat aus ihnen sittlich gerechtfertigt? Ist es überhaupt legitim, menschliches Zusammenleben rechtlichen Regelungen zu unterwerfen, sind Recht und Staat der Idee nach nicht vielmehr nur vorübergehender Natur und langfristig zum Absterben verurteilt? Die Utopie einer herrschaftsfreien Gesellschaft, in der die individuellen und